

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

52. Jahrgang

Würzburg, 13. Dezember 2007

Nr. 24



Unseren Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Jahresende 2007 können wir in Unterfranken – auch vor dem Hintergrund sich grundsätzlich besser entwickelnder Kommunalhaushalte - auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Dabei gilt es, vor allem in guten wirtschaftlichen Zeiten die Zukunftsaufgaben nicht aus dem Blick zu verlieren und diese rechtzeitig anzugehen.

Der wirtschaftliche Aufschwung war 2007 auch in Unterfranken deutlich spürbar, wie der Blick auf die seit Jahren niedrigste Arbeitslosenquote zeigt. Lag doch die Arbeitslosenquote im November 2007 unterfrankenweit bei 4,1% und damit sogar 0,4 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt von 4,5% und zudem erheblich unter dem Bundesdurchschnitt von 8,1%. Ein Hoffnungsschimmer für viele Familien, die vormals von Arbeitslosigkeit betroffen waren - aber auch für die Jugendlichen, für die es heute gilt, eine gute berufliche Startposition zu schaffen. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels, und dabei insbesondere in technischen Berufen, sollten hier vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten nicht nur am kurzfristigen Bedarf orientiert angeboten und genutzt werden. Für die hohe Ausbildungsbereitschaft vieler Betriebe in Unterfranken und die damit verbundene Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung möchte ich mich auch an dieser Stelle wie schon bei verschiedenen Firmenbesuchen ausdrücklich bedanken.

Kindern und Jugendlichen zukunftsfähige Grundlagen für eine optimale Entwicklung zu bieten, ist für mich und meine Mitarbeiter eine zentrale Aufgabe. Der Vernetzung der bisherigen Erziehungs- und Bildungsangebote der Kindertagesstätten zu den Grundschulen, wie auch der Hauptschulen zu den Berufsschulen kommt dabei eine besondere Rolle zu. Diesem letzteren Aspekt widmete sich im April eine von der Regierung initiierte Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Übergänge gestalten“ in Bad Kissingen, die regen Zuspruch erfuhr. Erwarten wir doch bis zum Jahr 2013 im Hauptschulbereich nahezu 50% weniger Entlassschüler der 9. Klasse, worauf sich die Wirtschaft in spezifischen Berufsfeldern einstellen muss.

Dabei ist Unterfrankens Forschernachwuchs Spitze, wie die diesjährigen Ergebnisse beim Wettbewerb „Jugend forscht“ erneut gezeigt haben. Beim Regionalwettbewerb gab es mit 82 Arbeiten einen neuen unterfränkischen Teilnehmerrekord. Vier von sieben bayerischen Landessiegern kamen aus Unterfranken. Florian Schnös vom Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt errang auf Bundesebene sogar den 1. Platz im Fachbereich Technik. Eine Perspektive, die mich für den Wissenschaftsstandort Unterfranken mit seiner renommierten Julius-Maximilians-Universität Würzburg und den zwei Fachhochschulen Aschaffenburg und Würzburg-Schweinfurt optimistisch in die Zukunft schauen lässt.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die Weiterentwicklung der Verbundstrukturen ein besonderes Anliegen der Regierung von Unterfranken. Hier muss es gelingen, die Verantwortlichen der Region noch enger zusammenzubringen, um im Interesse der Fahrgäste, aber auch aus wirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen unterfrankenweit ein attraktives und durchschaubares Verbundsystem zu entwickeln. Dadurch wird auch die starke Stellung Mainfrankens als eigenständige Region zwischen den Metropolregionen weiter gefestigt werden.

Unterfranken ist für die Zukunft nicht nur aufgrund seiner zentralen Lage in der Mitte Deutschlands gut positioniert. Die Wirtschaft am „Bayerischen Untermain“ und in der „Chancenregion Mainfranken“ glänzt heute mit Spitzenleistungen in den Bereichen Automotive/Maschinenbau, Gesundheit/Biomedizin, Entwicklung neuer Werkstoffe, Kunststofftechnik und Logistik. Zudem wird Unterfranken mit seiner intakten Landschaft auch als Gesundheitsregion verstärkt wahrgenommen. Bietet doch die neue Bundesautobahn A 71 dem „Bäderland Bayerische Rhön“ mit seinen fünf Kur- und Heilbädern – darunter das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen, das bekannteste Heilbad in Deutschland – neue Möglichkeiten, das regionale Profil weiter auszubauen. Daneben wird der durchgängige 6-streifige Ausbau der A3 von Aschaffenburg bis

Biebelried für Unterfranken immer dringender. Hierzu hat die Regierung von Unterfranken bereits für weite Streckenabschnitte, im Jahr 2007 etwa für die Haseltalbrücke und in einem Abschnitt bei Helmstadt, Baurecht geschaffen; es wird nun darauf ankommen, die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel zu erwirken.

Nach der erfolgreichen Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 – 2007“ (IZBB), wo wir uns zur ganztägigen Betreuung unserer Kinder im Schulbereich gemeinsam mit Landkreisen und Kommunen für 77 Schulen rund 66,2 Millionen Euro sichern konnten, sollten wir auch beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung, also bei der Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige, mit gleichem Engagement zu Werke gehen. Dazu stehen den bayerischen Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 rund 340 Millionen Euro Bundesmittel, aufgestockt um 100 Millionen Euro aus dem Bayerischen Sonderförderungsprogramm im Rahmen des Zukunftsprogramms 2020, also insgesamt rund 440 Millionen Euro an Investitionsmitteln zur Verfügung. Unser Hauptaugenmerk in Unterfranken sollte dabei, neben dem angestrebten weiteren Ausbau der Kinderkrippen und Kinderhorte, vor allem auch auf der investiven Unterstützung unserer Kindergärten liegen. Findet doch in Unterfranken mit einem hohen Versorgungsgrad an Kindergartenplätzen vor allem im ländlichen Bereich die ortsnahe Versorgung der Kinderbetreuung für unter Dreijährige, auch zur langfristigen Sicherung dieser Einrichtungen, vor allem im klassischen Kindergarten statt. Hier gilt es für die Zukunft also, unsere Kindergärten auch für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren entsprechend umzurüsten und auszustatten.

Auf die Sicherung unserer natürlichen Ressourcen, den Klimaschutz und das energieeffiziente Bauen legen wir in Unterfranken sehr viel Wert. Nach der im letzten Jahr von der Regierung von Unterfranken initiierten Veranstaltungsreihe zum energieeffizienten Bauen zusammen mit der Fachhochschule Würzburg, lag in diesem Jahr unser Schwerpunkt auf dem Gebiet des Grundwasserschutzes. Bereits im März 2007 konnten wir im Rahmen der AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ am Schullandheim Hobbach die „Wasserschule Unterfranken“ eröffnen, eine bundesweit bislang einmalige Einrichtung. Im November hatte das Unterfränkische Wasserforum in Würzburg den „Ökologischen Landbau“ als zentrales Thema, bietet dieser doch eine Chance für Landwirtschaft und Grundwasser zugleich. Mit Freude sehe ich das Engagement vieler Kommunen und Betriebe um den Umweltschutz, etwa bei der Teilnahme am Bayerischen Umweltpakt, dem sich im Jahr 2007 23 unterfränkische Unternehmen neu angeschlossen haben.

Am Ende des Jahres 2007 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Naturschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung und in den Verbänden trägt dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten. Über die enormen ehrenamtlichen Leistungen in Unterfranken konnte ich mich in diesem Jahr persönlich bei verschiedenen Veranstaltungen überzeugen, etwa bei unserem Jahresempfang zum Thema „Integration im Dialog“ Anfang Februar, beim von der Regierung von Unterfranken ausgerichteten „Eine-Welt-Tag“ Ende September in der Würzburger Residenz, aber auch bei zahlreichen Einsätzen der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen. Allen ehrenamtlich Tätigen gilt erneut mein ganz besonderer Dank!

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2008.



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Verwaltungsmanagement

Bek vom 22.11.2007 Nr. Z1.1-0207.00-1/07 über den Verlust eines Dienstsiegels bei der Volksschule Randersacker 190

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2007 Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen 191

Verordnung vom 15.11.2007 Nr. 12-1406.00-1/06 zur Eingliederung der gemeindefreien Gebiete „Altenbacher Forst“ und „Hoher Berg“ (jeweils Landkreis Miltenberg) sowie der Exklave „Kropfbrunn“ der Gemeinde Bischbrunn (Landkreis Main-Spessart) in die Gemeinde Altenbuch (Landkreis Miltenberg)..... 192

Verordnung vom 30.11.2007 Nr. 12-1406.00-1/07 zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Krausenbacher Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg 192

Verordnung vom 03.12.2007 Nr. 12-1402.00-2/06 zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Michelriether Forst“ in die Gemeinden Eßelbach und Schollbrunn, Landkreis Main-Spessart 193

Bek vom 04.12.2007 Nr. 12-1444.13-17/85 über die Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe“..... 193

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek der Regierung von Unterfranken vom 22.11.2007 Nr. 22-A 3163.10-7/07 zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom und Gas gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23a EnWG 194

Bek vom 30.11.2007 Nr. 24-8151.00-5/07 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2007 194

Bek vom 05.12.2007 Nr. 12-1444.14-5/07 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2008 195

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

3. Bekanntmachung vom 04.12.2007 Nr. 55.2-A 2645.00-4/07 über die Neufassung der Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle.. 196

Bek vom 23.11.2007 Nr. 52/55.1-4437.00-1/06 zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen 199

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Zustellung an Martin Krauss, geb. 30.10.1964; Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken vom 20.11.2007 Az.: 8101 KRAU3010640 199

Buchbesprechungen 200

Verwaltungsmanagement

Verlust eines Dienstsiegels bei der Volksschule Randersacker (Grundschule)

Bek vom 22.11.2007 Nr. Z1.1-0207.00-1/07

Der Volksschule Randersacker (Grundschule) ist in der Zeit vom 12.10. bis 14.10.2007 ein Dienstsiegel entwendet worden. Es handelt sich hierbei um ein zweizeiliges Farbdrucksiegel mit kleinem Staatswappen.

Die Umschreibung lautet:

Äußere Zeile: „Bayern Volksschule Randersacker“

Innere Zeile: „(Grundschule)“

Vor Missbrauch wird gewarnt. Urkunden der Volksschule Randersacker (Grundschule) mit einem Ausstellungsdatum, das zeitlich nach dem Entwendungsdatum liegt, sind besonders sorgfältig zu überprüfen. Im Zweifelsfall ist bei der Volksschule Randersacker (Grundschule) nachzufragen.

Würzburg, 22. November 2007

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 0207

RABI 2007 S. 190

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2007, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken im Jahr 2008 Lotterien und Ausspielungen veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
- Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
- Lebenshilfe - Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
- Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e.V.
- Clubs von Lions in Deutschland
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören

- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II.

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Verantwortliche Person(en)
 - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Anzahl der Lose und Lospreis
 - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Vereinsjubiläen und ähnlicher, nicht kommerzieller Feste durchgeführt werden und einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LottStV) vom 20.06.2004 (GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung, die Angaben über die Einnahmen durch den Losverkauf, den

Wert der ausgespielten Gewinne, die Kosten und den Reinertrag enthalten soll, zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) und das dazugehörige Ausführungsgesetz (AGGlüStV) treten voraussichtlich zum 01.01.2008 in Kraft und lösen den Lotteriestaatsvertrag (GVBl Nr. 12/2004, S. 230) mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die materiellen Anforderungen des neuen Glücksspielrechts ab dem Inkrafttreten zu beachten sind.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2008 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2008.

Würzburg, 20.11.2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 2161

RAB1 2007 S. 191

Verordnung vom 15.11.2007 Nr. 12-2406.00-1/06 zur Eingliederung der gemeindefreien Gebiete „Altenbucher Forst“ und „Hoher Berg“ (jeweils Landkreis Miltenberg) sowie der Exklave „Kropfbrunn“ der Gemeinde Bischbrunn (Landkreis Main-Spessart) in die Gemeinde Altenbuch (Landkreis Miltenberg)

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Altenbucher Forst“ (Landkreis Miltenberg) wird vollständig in die Gemeinde Altenbuch (Landkreis Miltenberg) eingegliedert.

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 17 der Gemarkung Altenbucher Forst des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a.Main - ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Er liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Das gemeindefreie Gebiet „Hoher Berg“ (Landkreis Miltenberg) wird vollständig in die Gemeinde Altenbuch (Landkreis Miltenberg) eingegliedert.

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 10 der Gemarkung Hoher Berg des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a.Main - ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Er liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aus der Gemeinde Bischbrunn (Landkreis Main-Spessart) werden die Grundstücke mit den Flurstücknummern 110, 111, 112, 113 und 114 der Gemarkung Bischbrunner Forst (Exklave „Kropfbrunn“) in die Gemeinde Altenbuch (Landkreis Miltenberg) eingegliedert.

Die Gebietsänderung ist in den Fortführungsnachweisen Nr. 97 der Gemarkung Bischbrunner Forst des Vermessungsamtes Lohr a.Main und Nr. 16 der Gemarkung Altenbucher Forst des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a.Main - ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise sind Bestandteile dieser Rechtsverordnung. Sie liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Würzburg, 15. November 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 2406

RAB1 2007 S. 192

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a.Main - vom 14.09.2007 Az. VM 5211-007-01 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Bischbrunn und Altenbuch auch die Änderung der Gemarkungen Bischbrunner Forst und Altenbucher Forst in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenze ist in den Fortführungsnachweisen Nr. 97 der Gemarkung Bischbrunner Forst des Vermessungsamtes Lohr a.Main und Nr. 16 der Gemarkung Altenbucher Forst des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a.Main - ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können dort von jedermann eingesehen werden. Die Gemarkungen Altenbucher Forst und Hoher Berg bestehen innerhalb des Gemeindegebietes von Altenbuch fort.

Verordnung vom 30.11.2007 Nr. 12-1406.00-1/07 zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Krausenbacher Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Das gemeindefreie Gebiet „Krausenbacher Forst“ wird vollständig in die Gemeinde Dammbach eingegliedert.
2. Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 28 der Gemarkung Krausenbacher Forst des Vermessungsamtes Aschaffenburg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis

ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Er liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Aschaffenburg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Würzburg, 30. November 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1406 RABI 2007 S. 192

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Aschaffenburg vom 20.08.2007 Az. VM 5211-002-01 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung keine Änderung der Gemarkungsgrenzen in Kraft. Die Gemarkung „Krausenbacher Forst“ besteht innerhalb des Gemeindegebietes Dammbach fort.

<u>Flurstücknummer</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Fläche (m²)</u>
3912	Michelrieth	563.281
3912/2	Michelrieth	10.868
3912/3	Michelrieth	4.020
3912/4	Michelrieth	700
3912/5	Michelrieth	3.055
3912/6	Michelrieth	383.396
3913	Michelrieth	436.690
3914	Michelrieth	8.080
3916/1	Michelrieth	32.825
3917	Michelrieth	36.984
3917/1	Michelrieth	287

3. Das gemeindefreie Gebiet „Michelriether Forst“ ist damit vollständig aufgelöst.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Main-Spessart außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Würzburg, 3. Dezember 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1402 RABI 2007 S. 192

Verordnung vom 03.12.2007 Nr. 12-1402.00-2/06 zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Michelriether Forst“ in die Gemeinden Esselbach und Schollbrunn, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Gemeinde Esselbach werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Michelriether Forst“ folgende Flurstücke eingegliedert:

<u>Flurstücknummer</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Fläche (m²)</u>
484	Kredenbach	292.410
533	Kredenbach	76.376
534	Kredenbach	1.223
534/2	Kredenbach	21.499
535	Kredenbach	278.530
537	Kredenbach	1.150
538	Kredenbach	1.350
539	Kredenbach	240.988
539/1	Kredenbach	162
543/1	Kredenbach	243.736
543/2	Kredenbach	3.661
3916	Michelrieth	283.273
3917/2	Michelrieth	11.544

2. In die Gemeinde Schollbrunn werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Michelriether Forst“ folgende Flurstücke eingegliedert:

Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bek vom 04.12.2007 Nr. 12-1444.13-17/85

I.

In ihrer Sitzung am 26.10.2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.12.2007
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Satzungsänderung
(Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i. V.m. Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABI Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 06.07.2006 (RABI Nr. 15 vom 28. August 2006)

§ 1

Änderungen

1. § 22 erhält folgenden Wortlaut:

Dienstkräfte

- (1) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes sind Beschäftigte im Sinne des TV-V.
- (2) Der Betriebsleiter und Geschäftsleiter werden von der Versammlungsversammlung angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die übrigen Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 werden vom Vorstandsvorsitzenden, ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 15 durch den Verbandsausschuss angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen.

- (3) Die Aufgabenbereiche des Betriebs- und des Geschäftsleiters sind durch eine Geschäfts- und Betriebsordnung zu regeln.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.

Poppenhausen, 26. November 2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

S t a h l
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2007 S. 193

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 22.11.2007 Nr. 22-A 3163.10-7/07 zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom und Gas gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23 a EnWG

Aufgrund von § 23 a Abs. 1 EnWG hat die Regierung von Unterfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom genehmigt:

Energieversorgung Alzenau GmbH
Aschaffener Versorgungs-GmbH
Stadtwerke Bad Brückenau GmbH
Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
Stadtwerke Bad Neustadt a.d. Saale GmbH
Energieversorgung Gemünden GmbH
Stadtwerke Hammelburg GmbH
Stadtwerk Haßfurt GmbH
Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co.KG
Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH
Markt Thüngen – Stromversorgung
Gemeindewerke Nüdlingen
Stadtwerke Röttingen
Gemeindewerke Markt Stockstadt a. Main
Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH
Gemeindliche Versorgungsbetriebe Zellingen

Aufgrund von § 23 a Abs. 1 EnWG hat die Regierung von Unterfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte folgenden Gasnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Gas genehmigt:

Energieversorgung Alzenau GmbH
Aschaffener Versorgungs-GmbH
Stadtwerke Bad Brückenau GmbH
Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co.KG
Stadtwerke Hammelburg GmbH

Stadtwerk Haßfurt GmbH
Energieversorgung Lohr-Karlstadt GmbH & Co.KG
Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Stadtwerke Klingenberg
Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt a.d. Saale
Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH
Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH
Mainfranken Netze GmbH, Würzburg

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (über www.regierung.unterfranken.bayern.de – Startseite) veröffentlicht.

Würzburg, 22.11.2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 3163

RABI 2007 S. 194

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2007

Bek vom 30.11.2007 Nr. 24-8151.00-5/07

I.

Der Regionale Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.11.2007 Nr. 24-8151.00-5/07 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtliche gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstra-

ße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.11.2007
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Leiter des Bereichs Wirtschaft,
Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayer. Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.900 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltspaln wird auf 5.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Aschaffenburg, 30. November 2007
Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8151 RABl 2007 S. 194

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2008

Bek vom 05.12.2007 Nr. 12-1444.14-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 06.11.2007 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.11.2007 Nr. 12-1444.14-5/07 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 5. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.12.2007
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.987.000 EUR
und Aufwendungen mit 4.612.000 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 941.000 EUR
und Ausgaben mit 941.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Würzburg, 26. November 2007
Zweckverband Fernwasserversorgung
Mittelmain (FWM)

Noell
stv. Vorsitzender

GAPI 1444 RABl 2007 S. 195

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

3. Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007 Nr. 55.2–A 2645.00–4/07 über die Neufassung der Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle

Die Regierung von Unterfranken gibt hiermit die Neufassung der Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle bei der Regierung von Unterfranken bekannt.

Die Regierung von Unterfranken regelt gemäß §§ 17 Abs. 2 Nr. 2, 19, 20 und 21 des Weingesetzes vom 08.07.1994 (BGBl I S. 1467) in der zuletzt veröffentlichten Fassung, §§ 21, 22 und 24 der Weinverordnung vom 28.08.1998 (BGBl I S. 2609) in der zuletzt veröffentlichten Fassung - „DVO-WeinG“ - und Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 02.10.1995 (AllMBl S. 780) - „PrüfBek.“ – in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.10.2004 (AllMBl S. 608) i.V.m. Art 58 der EG-VO Nr. 1493/99 vom 17.05.1999 (ABl Nr. L 179 S. 1) und den Art. 8 mit 10 der EG-VO Nr. 1607/00 vom 25.07.2000 (ABl Nr. L 185 S. 17) die Arbeitsweise der zur sensorischen Prüfung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, der Prädikatsweine und der Qualitätsperlweine bestimmter Anbaugebiete und zur Durchführung der Herabstufungen bestellten Prüfungskommissionen durch folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Durchführung der Sinnenprüfung nach § 19, 20 und 21 WeinG, § 24 Abs. 1 DVO-WeinG und Nr. 2 der PrüfBek sowie die Obliegenheiten der dabei mitwirkenden und sonst anwesenden Personen.

§ 2

Vollzug

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Verpflichtung, die Geschäftsordnung zu beachten, durch den Geschäftsführer (§ 13) hingewiesen.

(2) Der Geschäftsführer überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Abschnitt II

DIE PRÜFUNGSKOMMISSION

§ 3

Bestellung

(1) Bei der Regierung von Unterfranken werden zur Prüfung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, der Prädikatsweine und der Qualitätsperlweine bestimmter Anbaugebiete nach §§ 17, 19, 20 und 21 WeinG und zur Durchführung der Herabstufungen nach Art. 56 und 58 der EG-VO Nr. 1493/99, Art. 8, 9 und 10 der EG-VO Nr. 1607/2000 und nach §§ 24 Abs. 2 und 27 Abs. 2 DVO-WeinG Prüfungskommissionen bestellt.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus drei auf Vorschlag des fränkischen Weinbauverbandes berufenen Mitgliedern sowie je einem auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels - Bezirksgruppe Franken - und der Verbrauchervertretung berufenen Mitglied. Ihr gehört ferner ein vom Bayer. Landesamt für Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit, Dienststelle Würzburg, benanntes weiteres Mitglied an. Jedes berufene

Mitglied hat einen Stellvertreter, der i.d.R. ordentliches Mitglied einer anderen Prüfungskommission ist. Die Berufung der in Satz 1 bezeichneten Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für drei Jahre durch schriftlichen Bescheid der Regierung von Unterfranken. Sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden (Art. 86 BayVwVfG i.V.m. Nr. 2 aa) der PrüfBek). Es sollen nur Kommissionsmitglieder bestellt werden, die für die sensorische Beurteilung von Wein geeignet und hierin ausreichend erfahren sind, und bei der Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Verpflichtung

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken schriftlich verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen sowie Verschwiegenheit zu bewahren. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den verpflichteten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Verpflichtung ist bei der Wiederberufung zu erneuern. Gleichzeitig mit der Verpflichtung muss sich jedes Mitglied damit einverstanden erklären, dass seine Bewertungen in den Sinnenprüfungen und Prüferschulungen für statistische und schulische Zwecke anonymisiert und fachlich ausgewertet werden können.

§ 5

Vorsitz

(1) Jede Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte zu Beginn einer jeden Prüfung für deren Dauer den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende fertigt unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes eine kurze Niederschrift, aus der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie die Ablehnungs- bzw. Herabstufungsgründe ersichtlich sind und übergibt diese Niederschrift zusammen mit den Bewertungslisten dem Geschäftsführer.

§ 6

Entschädigung

Die berufenen Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7

Obliegenheiten

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind hinsichtlich ihrer Bewertungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben sowie über den Ablauf der Prüfung und die ihnen dabei bekanntgewordenen Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist nach §§ 203 bis 205 StGB mit Strafe bedroht.

(2) Während der Prüfung sind prüfungsfremde Tätigkeiten zu unterlassen.

(3) Die Aufsicht über den Ablauf der Prüfung führt der Geschäftsführer bzw. sein Vertreter; seine diesbezüglichen Anordnungen sind zu befolgen.

(4) Stört ein Mitglied der Prüfungskommission den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann es vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist verpflichtet, an den angebotenen Prüferschulungen teilzunehmen. Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer sensorischen Prüfung oder Schulung kann die Regierung von Unterfranken das Kommissionsmitglied abberufen.

Abschnitt III DIE PRÜFUNG

§ 8

Heranziehung, Ladung, Beschlussfähigkeit

(1) Die einzelnen Prüfungskommissionen (§ 3) werden in wechselnder Reihenfolge zur Durchführung der Prüfungen herangezogen.

(2) Die Kommissionsmitglieder sollen 14 Tage vor der Durchführung der Prüfung schriftlich geladen werden. In Eilfällen kann kurzfristig telefonisch geladen werden. Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Prüfungsstelle für Qualitätswein zu benachrichtigen. Diese veranlasst die sofortige Ladung eines Stellvertreters.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Verhinderung, Befangenheit

(1) Von der Teilnahme an einer einzelnen Prüfung ist ausgeschlossen, wer infolge Erkrankung oder erheblicher Beeinträchtigung der zur Weinbeurteilung benötigten Sinnesorgane oder nach Gebrauch von Medikamenten nicht mehr in der Lage ist, ein sachkundiges Urteil zu fällen. Das Gleiche gilt, wenn im Verlaufe der Prüfung eine Beeinträchtigung des Urteilsvermögens aus anderen Gründen eintritt (persönliche Verhinderung).

(2) Kennt ein Kommissionsmitglied den Wein bzw. Betrieb, aus dem der zu prüfende Wein stammt, so hat es dies dem Geschäftsführer mitzuteilen; an der Bewertung dieses Weines nimmt es nicht teil.

(3) Liegen Gründe der in Abs. 1 genannten Art vor, so hat das betroffene Kommissionsmitglied eine Entscheidung des Geschäftsführers herbeizuführen. Dieser kann auch von sich aus über das Vorliegen der persönlichen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes entscheiden, wenn begründeter Anlass für eine solche Annahme besteht.

§ 10

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nichtöffentlich.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission Einzelpersonen ganz oder teilweise zu der Prüfung zulassen. Beamten der Rechts- oder Fachaufsicht ist jederzeit die Teilnahme gestattet.

§ 11

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist von den einzelnen Prüfern unbeeinflusst von anderen Kommissionsmitgliedern oder von außenstehenden Personen durchzuführen.

(2) Während der Prüfung ist der gegenseitige Kontakt der Prüfer bezüglich der zu prüfenden Weine erst zulässig, wenn alle Prüfmerkmale bewertet und die Punktzahlen niedergeschrieben worden sind; danach dürfen die Punktzahlen noch korrigiert werden.

Der Prüfungskommission werden der Jahrgang, die Weinart, die Geschmacksangabe (z.B. trocken), die Rebsorte, die Qualitäts-

stufe und die Bezeichnung „Selection“ bekanntgegeben.

Die Weine sind verdeckt und in den anerkannten Regeln der Sensorik entsprechend der Reihenfolge vorzustellen. Die Ergebnisse der analytischen Prüfung sollen bei der sensorischen Prüfung außer acht bleiben. Der Geschäftsführer kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungskommission einzelne Daten, die zur Unterstützung der sensorischen Prüfung geeignet sind, mündlich mitteilen, wenn dadurch die Anonymität des Antragstellers und die Unbefangenheit der Prüfer nicht gefährdet werden.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ruft der Geschäftsführer die Bewertungsergebnisse der Prüfungskommission zur Aufnahme in die Niederschrift ab, die auch auf elektronischem Weg erstellt und ausgewertet werden können.

§ 12

Bewertung der Weine

(1) Für die Sinnesprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 9 Abschnitt II der DVO-WeinG angegebene Schema, welches als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigelegt ist.

(2) Die abschließende Beurteilung der sensorischen Vorbedingungen (Farbe, Klarheit, Rebsorte, zugebilligte Qualitätsstufe, Mousseux und Herkunft) und der Bezeichnung „Selection“ erfolgt für den jeweils vorgestellten Wein mehrheitlich.

Werden die Rebsorte oder die beantragte Qualitätsstufe oder die Bezeichnung „Selection“ nicht für gegeben gehalten, so werden dennoch die weiteren Prüfmerkmale bewertet und die Ergebnisse aller anwesenden Kommissionsmitglieder berücksichtigt.

(3) Die Voraussetzungen für die Fehlerfreiheit eines Weines gelten i.d.R. als erfüllt, wenn die Qualitätszahl in den Prüfmerkmalen Geruch, Geschmack und Harmonie im Durchschnitt aller Prüferbewertungen jeweils 1,5 Punkte betragen.

(4) Soweit ein Antrag gemäß Abs. 2 wegen Stimmgleichheit abgelehnt werden müsste, ist das Erzeugnis einer weiteren Prüfungskommission vorzustellen. Liegt danach weiterhin Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag insoweit als abgelehnt.

(5) Liegen bei der Bewertung auffällige Unterschiede vor oder besteht nach Ansicht des Geschäftsführers eine Fehleinschätzung, so kann er anregen, den Wein einer anderen Prüfungskommission zur erneuten Prüfung vorzustellen. Die für die weitere Anstellung maßgeblichen Gründe sind vom Geschäftsführer in einem Aktenvermerk niederzulegen und der betreffenden Akte beizugeben. Bei der weiteren Anstellung bleibt für die sensorische Beurteilung die erste Bewertung außer Betracht.

(6) Weine, die im Zuge eines Widerspruchsverfahrens erneut bewertet werden müssen, sind einer anderen Kommission vorzustellen.

§ 13

Fassweinprüfung

(1) Wird die Amtliche Prüfungsnummer für einen noch nicht abgefüllten Wein beantragt, ist eine Probe des noch nicht abgefüllten, aber füllfertigen Weines unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Fassprobe“ der nächsttagenden Prüfungskommission vorzustellen, die sie nach dem amtlichen Schema in § 12 Abs. 1 zu bewerten hat; die Fehlerfreiheit (siehe § 12 Abs. 3) gilt als erfüllt, wenn die Qualitätszahl in den Prüfmerkmalen Geruch, Geschmack und Harmonie bei allen Prüferbewertungen mindestens 1,5 Punkte beträgt.

Für die sensorischen Vorbedingungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend; bei Stimmgleichheit ist das Urteil des Geschäftsführers mitzubewerten.

2 Flaschen der eingereichten Fassprobe sind in einem Klimaschrank sachgerecht amtlich aufzubewahren.

(2) Sofern für die Abfüllung des betreffenden vorgeprüften Weines keine Bedenken erhoben wurden, soll spätestens innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Bescheides die vorgeprüfte Partie abgefüllt und bei der Prüfstelle angestellt werden. Dabei ist durch eine amtliche Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit mittels Ja- oder Nein-Entscheidung festzustellen, ob sich der abgefüllte Wein gegenüber der amtlich verwahrten Fassprobe wesentlich verschlechtert hat oder ob es sich um einen anderen Wein handelt (Identitätsprüfung). Bei Stimmgleichheit ist das Urteil des Geschäftsführers mitzubersichtlichen.

(3) Bei Nichtidentität erfolgt eine Neubewertung nach § 12.

Abschnitt IV

§ 14

Geschäftsführung

(1) Bei der organisatorischen Abwicklung der Sinnenprüfung bedient sich die Regierung von Unterfranken der Mitwirkung von fachkundigen Geschäftsführern, die von der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim und dem Bezirk Unterfranken gestellt werden.

(2) Die Geschäftsführer haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellen des Probenplans nach fachlichen Gesichtspunkten
2. Durchführung und Überwachung des ordnungsgemäßen Verlaufs der sensorischen Prüfung
3. fachliche Beratung der Kommissionsmitglieder während der Prüfungen
4. fachliche Stellungnahme zu den Prüfergebnissen und Zuleitung der abgeschlossenen Bewertung an die zur Entscheidung zuständige Stelle
5. Schulung der Kommissionsmitglieder in fachlicher Hinsicht einschließlich der Erstellung von Prüferprofilen.

Abschnitt V

§ 15

Prüfungsräume

(1) Die Prüfungsräume sind hell, luftig und frei von Gerüchen zu halten. Die Temperatur im Raum ist so zu regulieren, dass der Prüfungswein vom Zeitpunkt der Vorstellung bis zur Beendigung der Prüfung nicht erheblich beeinflusst wird.

(2) In den Prüfungsräumen und Nebenräumen darf nicht geraucht werden; dies gilt auch für Tage, an denen keine Sinnenprüfung stattfindet. Ebenso ist der Gebrauch stark duftender Kosmetika oder der Genuss scharfer und stark gewürzter Nahrungsmittel vor oder während der Prüfung zu vermeiden.

Abschnitt VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Inkrafttreten

Die neugefasste Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Würzburg, 4. Dezember 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2645

RAB1 2007 S. 196

Anlage 1

zu der Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle bei der Regierung von Unterfranken

Bewertung der Sinnenprüfung

(Anlage 9, Abschnitt II zu § 24 Abs. 1 DVO-WeinG)

1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluss von der weiteren Prüfung.

- a) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich
- b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.
- c) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann der Wein ohne Rebsortenangabe zugelassen werden.
- d) Farbe
- e) Klarheit
- f) Mousseux im Falle von Schaumwein und Perlwein

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 - 5,00	hervorragend
4	3,50 - 4,49	sehr gut
3	2,50 - 3,49	gut
2	1,50 - 2,49	zufriedenstellend
1	0,50 - 1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, d.h. Ausschluss des Weines

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktevergabe

Prüfmerkmal	Möglichkeiten der Punktevergabe										
Geruch	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5	0
Geschmack	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5	0
Harmonie	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5	0

(Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.)

Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden.

Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5.

Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl.

Die Qualitätszahl muss für Weine aller Qualitätsstufen mindestens 1,50 betragen.

Bekanntmachung vom 23.11.2007 Nr. 52/55.1-4437.00-1/06 zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Art. 71b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wurden in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2007 bis zum 30. Juni 2008 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Um die Einsichtnahme zu erleichtern, wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Einsicht genommen werden. Für den Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, und Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Das Anhörungsdokument kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr) in Zimmer 380 der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrrl.bayern.de (Beteiligung der Öffentlichkeit/ Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen wird die Übersicht über die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 31. Oktober 2008 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Würzburg, den 23.11.2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAP1 4437

RABI 2007 S. 199

Nichtamtlicher Teil

**Öffentliche Zustellung an Martin Krauss, geb. 30.10.1964;
Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken vom 20.11.2007
Az.: 8101 KRAU3010640**

I.

Mit Schreiben vom 20.11.2007 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 30.11.2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken

Az.: 8101 KRAU3010640

Der Bezirk Unterfranken hat gegenüber Herrn Martin Krauss einen Ablehnungsbescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Martin Krauss nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung -, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

BUCHBESPRECHUNGEN

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

53. Aktualisierung

Stand: Mai 2007

Umfang dieser Lieferung: 298 Seiten

Preis: 59,90 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit der 53. Aktualisierung werden die Kommentierungen zum Sozialgesetzbuch XII auf den Rechtsstand 30. April 2007 gebracht. Eingearbeitet sind das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) und das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte ist berücksichtigt, soweit die Entscheidungsgründe bis April 2007 vorlagen.

Kommunalwahlrecht in Bayern

Kommentar für den Praktiker

Ergänzbare Sammlung mit Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Herausgegeben von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof

Neueste Ausgabe: 19. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. Mai 2007

Preis: 51,20 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 19. Lieferung des Kommentars „Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern“ vom Carl Link Verlag bringt die vollständige Neukommentierung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 07.11.2006 (GVBl S. 852), geändert durch Verordnung vom 13.12.2006 (GVBl S. 1053), unter Berücksichtigung der Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 07.11.2006 (GVBl S. 834) und der Neufassung der Wahlbekanntmachung vom 09.11.2006 (AllMBl S. 453).

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis

Bearbeitet von Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern

Neueste Ausgabe: 40. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. Juli 2007

Preis: 34, 60 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

In der 40. Lieferung des Kommentars „Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern“ vom Carl Link Verlag wird die

Kommentierung zu Art. 18 a Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 GO ergänzt und aktualisiert. Außerdem wird der letztmögliche Zeitpunkt der Rücknahme von Bürgerbegehren in den angebotenen Satzungsmustern klargestellt. Die Lieferung berücksichtigt schließlich das neu bekanntgemachte Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 990)

Kommunalwahlrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h.c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h.c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a.D., München und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

Neueste Ausgabe: 105. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. Juni 2007

Preis: 35,30 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 105. Lieferung des Kommentars „Prandl/Zimmermann, Kommunalrecht in Bayern“ vom Carl Link Verlag enthält vor allem die neuesten Änderungen der Landkreisordnung, des Grundgesetzes und der Bek über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen. Insbesondere aber wurde nicht nur das erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 02.03.2008 geltende Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz i.d.F. der Bek vom 07.11.2006 (GVBl S. 854) aufgenommen, sondern auch der ausführliche Exkurs zum Wahlrecht auf den Stand für diese Kommunalwahlen gebracht. Die neue Gemeinde- und Landkreiswahlordnung wird in die Sammlung nicht mehr aufgenommen, da sie in der Textausgabe des Verlags zum Kommunalrecht enthalten und im Kommentar zum Kommunalwahlrecht von Büchner kommentiert wird. Die geltenden Vorschriften des GLkrWG und der GLkrWO bleiben derzeit noch im Werk.

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a.D., Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a.D.

Neueste Ausgabe: 62. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. Juni 2007

Preis: 44,00 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 62. Lieferung des Kommentars „Hillermeier, Kommunale Haftung und Entschädigung“ vom Carl Link Verlag befasst sich u.a. mit den Aspekten des Selbstverwaltungsrechts und der Grundrechtsfähigkeit der Kommunen und dem wesentlichen Streitpunkt, ob sich eine Kommune auf das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG berufen darf. Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff ist weiter als der staatsrechtliche Beamtenbegriff und kann auch Schülerlotsen und Kaminkehrer meinen. Der Abfall und die dafür verwendeten oder auch errichteten Anlagen bringen

viele Probleme mit sich, insbesondere beim Betrieb von Wertstoffsammelanlagen oder bei der Stilllegung der Abfallbeseitigungsanlagen. Untreue und die Schädigung von kommunalen Haushaltsmitteln führen zur strafrechtlichen Verantwortung der Kommunalbediensteten. Die Haftungsentscheidungen rund um Schwimmbad und Freibad werden neu gegliedert und ergänzt. Probleme rund um Unfälle bei Wasserrutschen sind besonders häufig. Rad fahren mit Helm ist zwar nicht vorgeschrieben, doch kann Rad fahren ohne Helm als Mitverschulden des Geschädigten berücksichtigt werden.

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a.D., Dr. Oliver Bloeck, Regierungsdirektor

Neueste Ausgabe: 68. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 15. Mai 2007

Preis: 39,60 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 68. Lieferung des Kommentars „Hillermeier, Kommunales Vertragsrecht“ vom Carl Link Verlag widmet sich nahezu ausschließlich den Vertragsmustern. Sie beinhaltet eine Aktualisierung des Themas „Kommunalunternehmen“; hier war auf die durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 zugelassene Möglichkeit des sog. gemeinsamen Kommunalunternehmens und der mit Verordnung vom 04.01.2006 angepassten Kommunalunternehmensverordnung einzugehen. Das mit der 67. Lieferung völlig neu überarbeitete Thema „Öffentliche Einrichtungen“ macht eine Überarbeitung des Pachtvertrages, des Benutzungsvertrages und der Haftungsvereinbarung notwendig. In dieser Lieferung wird mit der Überarbeitung des Pachtvertrags-Musters begonnen; die anderen Vertragsmuster werden in den nächsten Nachlieferungen folgen. Die Lieferung enthält außerdem die aktuelle 8. Ausgabe der CD-ROM „Kommunales Vertragsrecht“.

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor a.D., Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a.D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a.D. bei der Stadt Schweinfurt, Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor

Neueste Ausgabe: 40. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 30. Mai 2007

Preis: 65,30 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 40. Lieferung des Kommentars „Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände“ vom Carl Link Verlag enthält das vollständig überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft. Neu in das Werk aufgenommen wurde Abschnitt 21, der den Aufbau einer Verbandssatzung zusammenfassend darstellt. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Änderungen, vor allem das KommZG, durch das Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10.04.2007

eingearbeitet. In Teil 3 waren mehrere Änderungsgesetze, vor allem die Änderung des BauGB durch Gesetz vom 21.12.2006 zu berücksichtigen.

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare / Texte

4. Nachlieferung

Stand: Juli 2007

582 Seiten

Preis: 67,10 Euro

Gesamtwerk: 2 Kunststoffordner, 1880 Seiten

Preis: 124,00 Euro

Gemeinde und Schulverlag Bavaria München

Diese Nachlieferung beinhaltet:

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Von Regierungsvizepräsident Dr. Thomas Bauer, Revisionsratsrat Peter Mühlbauer, Verbandsprüfer Gerhard Nitsche, Oberregierungsrat a.D. Gerhard Oehler, Ltd. Ministerialrat a.D. Norbert Schulz, Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes Helmut Stanglmayr, Regierungsvizepräsident a.D. Dr. Hans-Joachim Wachsmuth, Richterin am Verwaltungsgericht Carmen Winkler und Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes a.D. Wolfram Zwick

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zur den Art. 1 (Begriff), 6 (Allseitiger Wirkungskreis), 8 (Übertragene Angelegenheiten), 10a (Gemeindefreie Gebiete), 13 (Weitere Folgen der Änderungen), 17 (Wahlrecht), 18a (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), 20a (Entschädigung) 29 (Hauptorgane), 31 (Zusammensetzung des Gemeinderates), 34 (Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters), 43 (Anstellung und Arbeitsbedingungen), 45 (Geschäftsordnung), 57 (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises), 60 (Einteilung in Stadtbezirke), 60a (Ortsprecher), 69 (Vorläufige Haushaltsführung), 70 (Mittelfristige Finanzplanung), 74 (Erwerb und Verwaltung von Vermögen), 75 (Veräußerung und Vermögen), 76 (Rücklagen, Rückstellungen), 77 (Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung), 86 (Rechtsformen), 87 (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen), 89 (selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts), 90 (Organe der Kommunalunternehmen, Personal), 92 (Unternehmen in Privatrechtsform), 94 (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) und 95 (Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen), der Gemeindeordnung entsprechend der letzten Änderung des Gesetzes vom 10.04.2007 überarbeitet.

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Begründet von Verwaltungsdirektor a.D. Hans Stimpfl, fortgeführt von Abteilungsdirektor a.D. Rudolf Hauth und Regierungsdirektor Dr. Oliver Bloeck

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung der Artikel 12a (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), 12b (Bürgerantrag), 16 (Umfang der Kreishoheit), 17 (Kreisrecht), 18 (Inhalt der Satzungen), 20 (Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung), 21 (Verwaltungsverfügungen; Zwangsmaßnahmen), 74 (Rechtsformen), 75 (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen) 76 (Eigenbetriebe), 77 (Selbständige Kom-

munalunternehmen des öffentlichen Rechts), 78 (Organe des Kommunalunternehmens), 79 (Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen), 80 (Unternehmen in Privatrechtsform), 81 (Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform), 82 (Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform), 83 (Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises) und 84 (Anzeigepflichten) der Landkreisordnung sowie die Änderungen der Artikel 12 (Wahlrecht), 13 (Ehrenamtliche Tätigkeit) entsprechend der letzten Änderung vom 08.12.2006.

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung -BezO)

Der abgedruckte Text der Bezirksordnung wurde entsprechend der letzten Änderung des Gesetzes vom 08.12.2006 auf den aktuellen Stand gebracht:

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen

Kommentar

120. Lieferung

Preis: 37,00 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 120. Lieferung des Kommentars Schwenk/Frey „Finanzrecht der Kommunen I“ vom Carl Link Verlag enthält die kommentierten Änderungen des Kommunalrechts, die Haushaltswirtschaft auch nach den Grundsätzen der doppelten kamerale Buchführung zu führen, und die Steuerschätzung Mai 2007 sowie aktualisierte Finanzstatistiken.

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat a.D. im Bayerischen Staatsministerium des Innern, fortgeführt bis zur 21. Aktualisierung von Dr. Paul Molodovsky und Swen Graf von Bernstorff, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, jetzt fortgeführt von Graf v. Bernstorff und Dr. Gerhard Pfäuser, Regierungsdirektor, München

37. Aktualisierung

Rechtsstand: 1. Juni 2007

Umfang dieser Aktualisierung: 180 Seiten

Preis: 69,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Bei dieser Ergänzungslieferung handelt es sich im Wesentlichen um eine Aktualisierung des Kommentars, des Anhangs und eine Einarbeitung der Änderungen durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz.

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a.D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht Leipzig

70. Lieferung

Stand: 15.06.2007

ISBN 3-556-04060-3

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des BayVwVfG und der VwGO erheblich erweitert. Neu kommentiert wurden die Artikel 35 bis 42 BayVwVfG sowie die Paragraphen 154 bis 156 und 158 bis 160 VwGO. Im Übrigen wurde die bereits vorhandene Kommentierung der VwGO wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Schließlich wurde auch mit der Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses begonnen. Die Lieferung enthält die aktualisierten Stichworte bis zum Buchstaben F. Die Aktualisierung wird mit der nächsten Lieferung fortgesetzt.

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge, Satzungsmuster, Fallbeispiele

Bearbeitet von Detlef Peters, München

Neueste Ausgabe: 44. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. Juli 2007

Preis: 40,32 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 44. Ergänzungslieferung werden die Ausführungen der bis zum Juni 2007 ergangenen Rechtsprechung angepasst. Die Bekanntmachung der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2002 betreffend die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen wurde neu aufgenommen. Die Richtlinien wurden abgedruckt.